

## **Eingeschränkter Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses zum Jahresabschluss 2014 der Landeshauptstadt Schwerin**

Gemäß § 1 Abs. 4 Satz 1 sowie § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Kommunalprüfungsgesetzes (KPG M-V) obliegt die Prüfung des Jahresabschlusses der Landeshauptstadt Schwerin dem örtlichen Rechnungsprüfungsausschuss. Hierzu hat sich der Rechnungsprüfungsausschuss des Rechnungsprüfungsamtes bedient (§ 1 Abs. 4 Satz 2 KPG M-V).

In seiner Sitzung am 14. Juni 2018 erörterte der Rechnungsprüfungsausschuss abschließend den Jahresabschluss 2014 (Stand 26.03.2018) sowie den vom Rechnungsprüfungsamt erarbeiteten Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2014 der Landeshauptstadt Schwerin vom 28. Mai 2018. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat sich davon überzeugt, dass die Qualität der Arbeit des Rechnungsprüfungsamtes den Zwecken der Prüfung des Jahresabschlusses 2014 genügt und zusätzlich keine eigenen Prüfhandlungen vorgenommen.

Im Ergebnis der Beratung im Rechnungsprüfungsausschuss am 14. Juni 2018 stellt der Rechnungsprüfungsausschuss fest:

Das Rechnungsprüfungsamt hat auf Grundlage seiner Prüffeststellungen einen eingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt. Der Rechnungsprüfungsausschuss teilt die Einschätzung des Rechnungsprüfungsamtes.

Nachfolgend bezeichnete Prüfungsfeststellungen führen zur Einschränkung des Testats:

1. **Verspätete Vorlage des Jahresabschlusses**

Der Jahresabschluss 2014 wurde im Jahre 2017 aufgestellt und damit nicht gemäß § 60 Abs. 4 KV M-V innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres. Verstöße gegen § 60 KV M-V führen ohne Rücksicht auf ihre Wesentlichkeit zu einer Einschränkung des Bestätigungsvermerks.

2. **Fehlende Dienstanweisungen und fehlende Freigabe der Buchungssoftware**

Die nach §§ 26 Abs. 13, 27 Abs. 3, 28 Abs. 1 und 30 Abs. 5 GemHVO-Doppik erforderlichen Dienstanweisungen lagen 2014 nicht vor. Die nach § 26 Abs. 10 Nr. 1 GemHVO-Doppik notwendige Freigabe der Buchungssoftware H & H erfolgte erst am 26. Mai 2015.

3. **Unvollständige Erläuterungen im Anhang**

Der Anhang zum Jahresabschluss 2014 wird den Anforderungen der §§ 44 Abs. 3, 45 Abs. 3, 46 Abs. 2 und 3 und 47 Abs. 2 GemHVO-Doppik nicht gerecht. Die erheblichen

Unterschiede zwischen den Ansätzen des Haushaltsjahres und den Ergebnissen der Rechnungen sowie zwischen den Ergebnissen des Haushaltsvorjahres und den Ergebnissen der Rechnungen wurden nicht systematisch erläutert.

Auf dieser Grundlage wird festgestellt, dass der Jahresabschluss 2014 und die den Jahresabschluss erläuternden Anlagen **mit den oben bezeichneten Einschränkungen** den Vorschriften des § 60 Kommunalverfassung M-V und den Vorschriften der §§ 24 bis 48 sowie der §§ 50 bis 53 der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik sowie den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen entsprechen und unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung insgesamt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögenslage-, Finanz- und Ertragslage der Landeshauptstadt Schwerin vermitteln.

Der Rechenschaftsbericht erfüllt die inhaltlichen Anforderungen des § 49 GemHVO-Doppik nicht.

**Der Rechnungsprüfungsausschuss erteilt einen eingeschränkten Bestätigungsvermerk.**

**Beschlussempfehlung für die Stadtvertretung:**

**Auf der Grundlage des Berichts über die Prüfung des Jahresabschlusses 2014 der Landeshauptstadt Schwerin empfiehlt der Rechnungsprüfungsausschuss der Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin, den geprüften Jahresabschluss 2014 der Landeshauptstadt Schwerin mit Stand 26.03.2018 festzustellen. Gleichzeitig empfiehlt der Rechnungsprüfungsausschuss, dem Oberbürgermeister für das Haushaltsjahr 2014 Entlastung zu erteilen.**

Schwerin, den 14. Juni 2018



Arndt Müller

Vorsitzender des Rechnungsprüfungsausschusses  
der Landeshauptstadt Schwerin